

## Schulordnung

Die Schulordnung regelt das Zusammenleben und die Zusammenarbeit von Schülern/Schülerinnen, Eltern, Lehrkräften und Angestellten der Schule. Voraussetzung dafür sind gegenseitige Achtung, ein Verhalten, das niemanden gefährdet oder belästigt und die Einhaltung der folgenden Einzelbestimmungen:

### 1. Hausrecht

Der Schulleiter oder sein Vertreter üben das Hausrecht auf dem Schulgrundstück aus. Sind weder der Schulleiter noch ein von ihm mit seiner Vertretung beauftragter Lehrer/eine beauftragte Lehrerin anwesend, so nimmt der Hausmeister das Hausrecht wahr.

### 2. Schulweg

- 2.1 Der Schüler/die Schülerin muss rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn in der Schule sein.
- 2.2 Schüler/Schülerinnen, die zu einem späteren Unterrichtsbeginn zur Schule kommen, verhalten sich so ruhig, dass der Unterricht der anderen Klassen nicht gestört wird.
- 2.3 Fahrschülern werden die Pausenhallen zum Aufenthalt geöffnet.
- 2.4 Schüler/Schülerinnen, die von der Schule eine Fahrraderlaubnis erhalten haben, stellen ihr Fahrrad in den Fahrradständer auf dem Schulgelände. Der dafür abgetrennte Bereich darf nur zum Abstellen und Abholen der Fahrräder betreten werden.  
Das Fahrrad muss aus Sicherheitsgründen auf dem Schulgelände geschoben werden. Gleiches gilt für motorbetriebene Zweiräder. Aus versicherungsrechtlichen Gründen müssen Fahrräder mit Kabelschloss oder ähnlichen Einrichtungen abgeschlossen werden. Motorbetriebene Zweiräder sind nicht versichert. (Siehe 9.!)

### 3. Unterricht und Pausen

- 3.1 Regeln, die im Klassenverband besprochen werden, sind einzuhalten.
- 3.2 Der Einlass der Schülerinnen und Schüler in die Pausenhallen erfolgt 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn.  
Pünktlicher Unterrichtsbeginn und pünktliches Unterrichtsende sind Pflicht und Recht für alle. Mit dem Klingelzeichen zum Stundenbeginn betreten die Schüler/Schülerinnen in Begleitung des Lehrers/der Lehrerin die Klassen- und Fachräume.
- 3.3 In den großen Pausen (10 bis 20 Minuten) verlassen alle Schüler/innen der 5. bis 8. Klassen – bis auf die zwei im Klassenbuch namentlich vermerkten „Klassendienst-Schüler/innen“ – nach dem Ende der Stunde zügig den Klassenraum und begeben sich auf den Schulhof.  
Schüler/innen der 9. und 10. Klassen dürfen für sich entscheiden, ob sie im Klassenraum verbleiben oder auf den Schulhof gehen. Anweisungen von Schüler/innen der 9. und 10. Klassen, die Aufsichten wahrnehmen, sind zu befolgen.
- 3.4 Vor Unterrichtsbeginn sind die Klassen- und Fachräume verschlossen.  
Ihr Material für den Unterricht in Sonderunterrichtsräumen nehmen die Schüler/innen mit auf den Pausenhof.
- 3.5 Spiele und Tätigkeiten, die eine Gefahr darstellen, sowie das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und solchen, durch die der Unterricht gestört werden kann, sind nicht gestattet.
- 3.6 Das Rauchen und der Konsum von Drogen und Alkohol ist für Schüler/innen auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und auf dem Schulweg untersagt.
- 3.7 Der Aufenthaltsbereich während der Pausen (mit Ausnahme der 5-Minuten-Pausen) ist der Schulhof. Die Schulleitung entscheidet über wetterabhängige Ausnahmeregelungen.

- 3.8 Das Verlassen des Schulgeländes während des Unterrichts und der Pausen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können der/die Klassenlehrer/in oder ein/e Fachlehrer/in in begründeten Fällen genehmigen.
- 3.9 Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.
- 3.10 Nach Unterrichtsschluss müssen die Schüler/innen aus versicherungsrechtlichen Gründen das Schulgelände verlassen.
- 3.11 Die Benutzung von elektronischen Geräten, wie z.B. Mobiltelefone, Musikabspielgeräte oder Spielcomputer, ist während des Unterrichts und in geregelten Pausen nicht gestattet.
- 3.12 Im Rahmen unserer Bemühungen zur gesunden Ernährung dürfen zucker- und koffeinhaltige Getränke (z.B. Cola, Fanta, Eistee, Energy Drinks unterschiedlicher Marken) nicht in der Schule mitgeführt werden. Ebenso ist das Mitbringen von Kartoffelchips oder ähnlichen Knabberereien nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung werden die Waren eingezogen und vernichtet. Fruchtschorlen sind erlaubt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Süßigkeiten ein gesundes Frühstück nicht ersetzen können.

#### **4. Schulgelände und Schulgebäude**

- 4.1 Für mutwillige und grobfahrlässige Schäden sowie Verunreinigungen wird der Schüler/ die Schülerin zur Wiedergutmachung (Reparatur, Säuberung) herangezogen. Ist die Regulierung auf diese Weise nicht möglich, müssen die Erziehungsberechtigten den entstandenen Schaden ersetzen.
- 4.2 Alle Schüler/Schülerinnen sind für die Sauberkeit der Schule mitverantwortlich. Abfälle gehören in die Abfall- und Papierkörbe.
- 4.3 Das Kauen von Kaugummi ist während des Unterrichts verboten.
- 4.4 Nach der letzten Stunde bringen die Schüler/Schülerinnen ihre Plätze in Ordnung, entfernen auch den Abfall unter den Tischen und stellen die Stühle auf die Tische, damit der Fußboden gereinigt werden kann. Die Wandtafeln werden von den Schülern/Schülerinnen gewischt.
- 4.5 Wer von der Schule bereitgestellte Bücher nicht einschlägt oder durch Eintragungen, sofern diese nicht vom Unterrichtenden angeordnet wurden, und unsachgemäße Behandlung unbrauchbar macht, muss diese Bücher ersetzen. Er/Sie kann bei groben Verstößen im Einvernehmen mit dem Schulträger von der Lernmittelfreiheit ausgeschlossen werden.
- 4.6 Das Sekretariat ist für Schüler/Schülerinnen von 7:30 Uhr – 13:35 Uhr geöffnet. Die Kreideausgabe erfolgt im Sekretariat.

#### **5. Schulbesuch**

- 5.1 Die Aufnahme in die Schule und die Entlassung aus der Schule sind durch das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz geregelt. Bei Schulwechsel und vorzeitigem Abgang hat die Abmeldung schriftlich zu erfolgen. Die erhaltenen Lehrmittel müssen zurückgegeben werden, ebenso die Fahrkarte zur Schulbusbenutzung.
- 5.2 Der Schüler/Die Schülerin ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.
- 5.3 Die Schülerinnen und Schüler tragen eine dem Lern- und Arbeitsort Schule angemessene Kleidung. Sie darf die persönliche Gesundheit nicht gefährden, niemanden provozieren und somit weder Lehrkräfte noch Mitschüler/innen vom Unterricht ablenken.
- 5.4 Krankmeldungen von Schülerinnen/Schülern sind telefonisch vor Unterrichtsbeginn durch die Erziehungsberechtigten an das Schulsekretariat zu übermitteln. Bei längeren Schulversäumnissen ist zusätzlich eine schriftliche Mitteilung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Jede Beurlaubung muss beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin beantragt werden. Vor und nach den Ferien kann nur in Ausnahmefällen eine Freistellung vom Unterricht gewährt werden, wenn mindestens vier Wochen vorher ein schriftlicher Antrag vorliegt.
- 5.5 Eine Freistellung vom Sportunterricht für mehr als zwei Wochen ist nur durch ein ärztliches Attest möglich. Es kann auch ein amtsärztliches Zeugnis angefordert werden.
- 5.6 Arztbesuche sollten nur außerhalb der Unterrichtszeit erfolgen.

## 6. Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen

Bei Verstößen der Schüler/innen gegen die Schulordnung gelten Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes. Sie reichen von pädagogischer Ermahnung bis zur Verweisung von der Schule: Ein Fehlverhalten wird – je nach Schwere, Umfang und Häufigkeit – mit folgenden Erziehungsmaßnahmen belegt:

1. Sonderarbeiten
2. Eintragung ins Klassenbuch
3. Missbilligung (Klassenbucheintragung und Benachrichtigung der Eltern)

Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, werden die Ordnungsmaßnahmen nach § 25 des Schulgesetzes angewendet:

1. Schriftlicher Verweis
2. Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts
3. Ausschluss vom Unterricht bis zur Dauer von zwei Wochen
4. Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung
5. Überweisung an eine andere Schule mit den gleichen Bildungsabschlüssen

## 7. Schüler/Schülerinnen – Lehrer/Lehrerinnen

Fühlt sich ein Schüler/eine Schülerin von einem Lehrer/einer Lehrerin ungerecht behandelt oder beurteilt, so soll er/sie sich an ihn/sie wenden. Führt das Gespräch nicht zu einem Ergebnis, werden Klassenlehrer/in, gegebenenfalls der Verbindungslehrer/die Verbindungslehrerin und/oder ein/eine weitere/r Schüler/in hinzugezogen.

## 8. Versicherungsschutz

Gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 8b SGB VII (Sozialgesetzbuch Siebtes Buch) sind Schüler/Schülerinnen während des Besuchs allgemein bildender Schulen in der Unfallversicherung versichert.

## 9. Kommunaler Schadensausgleich

Der Kommunale Schadensausgleich (KSA) gewährt bedingt Deckungsschutz bei Sachschäden und Diebstählen. Ausgeschlossen sind von vornherein Wertgegenstände; Bagatellfälle werden nicht berücksichtigt.

Der Deckungsschutz für Sachgegenstände der Schüler/innen schließt unter bestimmten Voraussetzungen auch Fahrräder ein, nicht aber motorbetriebene Zweiräder; Voraussetzung ist unter anderem das Vorliegen einer Benutzungs Erlaubnis der Schule.

Für die Schüler/innen z. B., die an der kostenlosen Schülerbeförderung teilnehmen, entfällt dieser Versicherungsschutz. Der Unfallversicherungsschutz wird hiervon nicht berührt. Schäden müssen sofort der aufsichtführenden Lehrkraft gemeldet werden, damit diese sich vom Umfang des Schadens überzeugen und eine entsprechende Meldung fertigen kann. Bei Diebstahl muss aus versicherungsrechtlichen Gründen außerdem innerhalb von vier Tagen Anzeige bei der Polizei erstattet werden.

Diese Schulordnung tritt am 12.11.2015 in Kraft.

gez.: Dr. von Glasenapp  
(Schulleiterin)

---

### **Bitte ausfüllen und an den Klassenlehrer/an die Klassenlehrerin zurückgeben!**

Einschulung des Schüler/der Schülerin \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
(Vor- und Nachname) \_\_\_\_\_  
in Klasse \_\_\_\_\_

Wir haben von der Schulordnung der Comenius-Schule Quickborn Kenntnis genommen und bestätigen dies durch unsere Unterschrift.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum (Unterschrift d. Erziehungsberechtigten)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schülers/der Schülerin